

ALLGEMEINE BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN; ORA drive GmbH, Mannesmannstraße 1, D-64372 Ober-ramstadt

1. GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN
 - 1.1. Die Zusammenarbeit zwischen Podkrižnik d.o.o. (im Folgenden: Käufer) und Lieferanten wird gemäß diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen geregelt. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen müssen schriftlich erfolgen.
2. VERARBEITUNG UND LIEFERUNG VON TEILEN, KOMPONENTEN, FERTIGPRODUKTEN, WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (im Folgenden als: Produkte bezeichnet)
 - 2.1. Der Käufer übermittelt dem Lieferanten eine Bestellung als:
 - a) Feste Bestellung;
 - b) Lieferplan mit teilweisem Rückruf;
 - c) In einer anderen vereinbarten Weise.

Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers und sofern die Informationstechnologie des Lieferanten dies zulässt, kann der Lieferant den Bedarf an Bestellungen, Teilrückrufen oder entsprechenden technischen und technologischen Unterlagen mit direktem Eintrag in die Datenbank des Kundeninformationssystems einholen.
 - 2.2. Der Lieferant bestätigt die Bestellungen gemäß den Bedingungen des mit dem Käufer geschlossenen Liefervertrags. Falls dies nicht der Fall ist und die Bestellung oder der Rückruf innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Bestellung schriftlich nicht abgelehnt wird, gilt die Bestellung als gültig.
 - 2.3. Die vereinbarten Lieferfristen sind für den Lieferanten verbindlich, wobei der Beginn der Frist der maßgebliche Termin der Bestellung ist.
 - 2.4. Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit zum Zeitpunkt der Zahlung der entstandenen Kosten vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Grund für den Rücktritt nicht angegeben werden muss.
 - 2.5. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte aufgrund von Bestellungen, Lieferplänen oder auf einer anderen vereinbarten Basis innerhalb der vereinbarten Lieferbedingungen zu liefern. Bei größeren Mengen können Käufer und Lieferant aufeinanderfolgende Lieferungen vereinbaren.
 - 2.6. Für jede Lieferung muss der Lieferant den Namen des Lieferanten, die Nummer der Bestellung des Käufers oder des Lieferplans oder die Daten der anderen vereinbarten Methode, die Produktidentifikationsnummer des Kunden und den genauen Produktnamen für alle Versanddokumente und Fakturen eingeben.
 - 2.7. Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers bezüglich der Lieferung an die in der Bestellung angegebene Adresse. Bei den gelieferten Produkten muss den Versanddokumenten die Ursprungsform des Produkts beigelegt werden. Der Käufer nimmt die Lieferung nicht ohne die entsprechende Versanddokumentation an.
 - 2.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über eine erwartete oder verspätete Lieferung zu informieren. Eine solche Mitteilung an den Käufer schließt die Folgen der Verzögerung nicht aus.
 - 2.9. Gelieferte Mengen, die größer oder kleiner sind als die bestellten, werden vom Käufer nicht akzeptiert.
 - 2.10. Der Lieferant trägt alle Kosten für besondere Maßnahmen im Falle von Verspätungen (z. B. Luftpost oder Expresspost usw.). Der Lieferant hat auch alle anderen Kosten zu erstatten, die durch Folgendes entstanden sind:
 - a) Abweichungen vom vereinbarten Liefertermin und
 - b) unzureichende Ursprungserklärungen des Produkts.
 - 2.11. Bei zu schnellen Lieferungen können Produkte auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden oder die Zahlung kann verschoben werden auf die vereinbarte Lieferfrist, die zur Festlegung der vereinbarten Zahlungsfrist dient. In Übereinstimmung mit der vereinbarten Reaktionszeit hat der Käufer das Recht, die Mengen und Termine der aufgegebenen Bestellungen zu ändern.
 - 2.12. Die Produkte müssen für den Transport in vereinbarten Einheiten ordnungsgemäß und sicher verpackt sein. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Verpackung nicht zurückgeschickt und ist im Preis inbegriffen. Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant die angegebenen Informationen zum Material der versendeten Verpackung angeben. Für Schäden an Produkten, die durch unzureichende Verpackung entstehen würden, haftet der Lieferant.
- 2.13. Es besteht die Gefahr versehentlichen Verlustes des Produkts bis zur Einlieferung in das Lager des Kunden. Die Versicherungskosten des Produkts werden dem Lieferanten erstattet, wenn der Käufer die Versicherung angefordert hat.
- 2.14. Die Transportkosten trägt der Käufer nicht, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant haftet für Transportschäden.
3. BESTELLUNG UND LIEFERUNG VON MATERIALIEN FÜR VERTRAGSPRODUKTE
 - 3.1. In der Regel bezieht der Lieferant von vertraglich vereinbarten und bestellten Produkten Material, das eine vorgeschriebene Qualität aufweisen muss. Nach Vereinbarung kann der Käufer das vorgeschriebene Material für die Vertragsprodukte kaufen und dem Lieferanten auf der Grundlage von Bestellungen zur Bearbeitung liefern.
 - 3.2. Wenn das Material vom Käufer geliefert wird, verpflichtet sich der Lieferant, alle mit dem Kauf des Materials verbundenen Kosten und sonstigen Kosten zu tragen, falls er die Produkte nicht gemäß den vereinbarten Normen liefert.
4. PREISE
 - 4.1. Der Preis besteht aus dem Preis des Produkts unter Berücksichtigung der vereinbarten Lieferbedingungen. Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant den Wert der einzelnen im Produktpreis enthaltenen Artikel angeben.
 - 4.2. Ohne schriftliche Zustimmung des Käufers werden keine Preiserhöhungen aufgrund einer Änderung der Preise einzelner Artikel oder des Versagens der geplanten Kostenreduzierung oder Produktivitätsverbesserung durch den Lieferanten oder eine Erhöhung der Lohnkosten, Gesamtkosten und sonstigen Kosten des Lieferanten vorgenommen.
5. ZAHLUNGSFRIST UND ZAHLUNGSWEISE
 - 5.1. Der Lieferant muss dem Käufer eine Faktura über die gelieferten Produkte spätestens einen Tag nach Übernahme der Ware im Lager des Kunden oder nach Erbringung der Dienstleistung vorlegen.
 - 5.2. Der Kunde akzeptiert nicht und ablehnt die Fakturen ohne die Bestellnummer des Kunden und allen Daten, die mit den Angaben auf den Versanddokumenten identisch sind (Abschnitt 2.6).
 - 5.3. Die Faktura wird nicht anerkannt und wird abgelehnt, auch wenn der Ursprung des Produkts nicht auf der Faktura oder auf dem beigelegten international gültigen Zollformular angegeben ist. Dies ist nicht der Fall, wenn mit dem Lieferanten eine langfristige oder jährliche Erklärung für ein bestimmtes Produkt vereinbart wird.
 - 5.4. Das erhaltene Produkt wird vom Käufer innerhalb von 90 Tagen oder innerhalb der im Vertrag vereinbarten zweiten Frist ab dem Datum der Fakturaerstellung bezahlt. Wenn die Faktura abgelehnt wird, beginnt die Zahlungsfrist ab dem Tag, an dem die Streitigkeit gelöst ist, oder am Tag des Eingangs der unbestrittenen Faktura.
 - 5.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, Forderungen an den Käufer an Dritte abzutreten oder eine Forderung durch Dritte geltend zu machen.
 - 5.6. Im Falle einer Reklamation ruht die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung der reklamierten Produkte und Dienstleistungen bis zur Rückgewinnungslösung.
6. QUANTITATIVE ÜBERNAHME UND QUALITÄTSÜBERNAHME
 - 6.1. Die Annahme eines bestimmten Artikels erfolgt in der Warenannahme-Abteilung des Käufers.
 - 6.2. Die Mengen- und Qualitätsprüfung wird vom Käufer durchgeführt.
 - 6.3. Die Produkte müssen auf der Grundlage der gültigen Qualitätsdokumentation (im Folgenden: Qualitätsdokumentation) hergestellt werden, wie z. B. PPAP, APQP, QAA, PZK, Zeichnungen, Angebote, spezifische Kundenanforderungen und andere Informationen, die der Käufer dem Lieferanten bei der ersten regulären Bestellung oder unmittelbar nach Änderung zur Verfügung stellt. Die vorgenannten Qualitätsanforderungen und die technischen Unterlagen sind auf den Bestellformularen oder Lieferplänen angegeben, die der Lieferant vor Beginn der Herstellung der Produktserie erhält.
 - 6.4. Die Produkte werden vom Käufer mit den Versanddokumenten nur unter der Bedingung übernommen, dass ihre Eigenschaften der Bestellung und den in der Qualitätsdokumentation angegebenen Bedingungen entsprechen.

- 6.5. Wenn der Lieferant bei Sendungen nur eine allgemeine Eignungserklärung der Sendung abgibt, die im Rahmen der Qualitätsvereinbarung geforderten spezifischen Daten jedoch nicht spezifiziert, ist er verpflichtet, diese mindestens einmal jährlich dem Käufer vorzulegen und alle Originale aufzubewahren und leiten sie auf zusätzliche Anfrage an den Kunden weiter.
- 6.6. Das Qualitätssicherungssystem ist in der Qualitätsvereinbarung definiert.
- 6.7. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte den geforderten technischen Bedingungen entsprechen, vereinbarte oder zugesicherte Eigenschaften haben und einen einwandfreien und fehlerfreien Betrieb ermöglichen. Der Lieferant garantiert weiterhin die Qualität und Eignung der gelieferten Produkte in Bezug auf Material, Herstellung, Lagerung und ordnungsgemäße Lagerzeit.
- 6.8. Die Produkte werden vom Käufer reklamiert, wenn die gelieferten Produkte die geforderten technischen Voraussetzungen und sonstigen Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen oder nicht alle vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften aufweisen oder einen fehlerfreien einwandfreien Betrieb nicht zulassen. Das Überschreiten der zulässigen Fehlergrenzen für ein Produkt kann anhand folgender Kriterien ermittelt werden:
- Eine Analyse von Stichproben durch den Käufer selbst oder einen anderen Käufer;
 - Routine Produktbewertungen;
 - CallRate-Analyse (Analyse der reklamierten Produkte);
 - Beschwerden vom Markt;
 - Auf andere geeignete Weise.
- 6.9. Bei Reklamationen, die auf begrifflichen oder strukturellen Fehlern beruhen, ergreift der Käufer Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlerursache. Der Lieferant ist verpflichtet, die Änderungen unverzüglich durchzuführen.
- 6.10. Bei Fehlern, die sich aus der Installation oder Montage fehlerhafter Produkte ergeben, übernimmt der Lieferant die Beseitigung dieser Mängel und ihrer Folgen. Der Käufer muss die Korrekturmaßnahmen schriftlich genehmigen.
- 6.11. In dem im vorstehenden Absatz genannten Fall muss der Lieferant die fehlerhaften Produkte auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung ersetzen. Er trägt auch die Kosten für die Reparatur der Produkte des Kunden, wo die fehlerhaften Produkte des Lieferanten installiert werden.
- 6.12. Der Käufer leitet eine Nachricht über den Reklamationsfall spätestens 21 Tage nach dem Tag der Feststellung des Fehlers über das Standard-Reklamationsformular weiter. Der Lieferant muss das Formular ausfüllen und innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt an den Käufer zurücksenden.
- 6.13. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Reklamation die Beseitigung von Fehlern oder die Lieferung neuer einwandfreier Produkte zu verlangen. Wenn aufgrund der Lieferung fehlerhafter Produkte der Produktionsprozess gefährdet ist und es keine Zeit gibt, Mängel zu beseitigen oder durch den Lieferanten zu ersetzen, ist der Käufer berechtigt, die Produkte auf die Kosten des Lieferanten selbst zu sortieren und zu reparieren oder eine Herabsetzung des Kaufpreises oder einen Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.
- 6.14. Für den Fall, dass die Qualität der in Rede stehenden Produkte bei einem Dritten nachgewiesen werden muss, trägt der Lieferant alle Beweiskosten. Dritte sind Qualitätskontroll- und Testeinrichtungen, die sich nicht in der Organisationsstruktur des Käufers oder Lieferanten befinden.
- 6.15. Der Lieferant gibt eine Qualitätsgarantie für Vertragsprodukte für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten.
7. HAFTUNG WEGEN NICHT-EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNG
- 7.1. Für die Sortierung der Vertragsprodukte beim Käufer, aus der Reklamation, berechnet der Käufer dem Lieferanten einen Preis von EUR 25 pro Stunde. Vor dem Beginn der Sortierung muss der Käufer den Lieferanten informieren.
- 7.2. Für jede festgestellte Abweichung von der vereinbarten Qualitäts- und Lieferungsbedingungen berechnet der Käufer eine Pauschale von 300 Euro.
- 7.3. Bei verspäteter Lieferung des Lieferanten hat der Käufer das Recht, eine Vertragsstrafe für nicht gelieferte Produkte in Höhe von 1 % des Wertes des nicht gelieferten Produkts für jeden Verzugstag, aber bis zu 15 % des Wertes des nicht gelieferten Produkts zu verlangen.
- 7.4. Bei verspäteter Lieferung kann der Käufer vom Lieferanten eine Entschädigung für Schäden durch Produktionsstockung verlangen.
- 7.5. Bestellungen des Käufers sind weder ganz noch teilweise erlaubt den Unterauftragnehmern ohne seine ausdrückliche schriftliche Genehmigung.
8. GESCHÄFTS-GEHEIMNIS UND INTERESSENSCHUTZ
- 8.1. Alle Informationen und alle geschäftlichen, technischen, kommerziellen, Produktions- und sonstigen Unterlagen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an den Käufer erwirbt, unterliegen dem Geschäftsgeheimnis. Der Lieferant darf keine vom Käufer erhaltenen geschäftlichen oder sonstigen Informationen oder die vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen an Dritte weitergeben.
- 8.2. Alle Zeichnungen, Modelle, Materialien, Berechnungen, sonstigen Informationen, alle anderen Dokumente und Hilfsmittel und Werkzeuge, die der Käufer dem Lieferanten für die Ausführung des Vertrags zur Verfügung stellt, sind Eigentum des Käufers und dürfen nicht vervielfältigt, an Dritte übertragen oder zur Ausführung von Bestellungen durch Dritte verwendet werden. Auf Verlangen des Käufers ist der Lieferant zur unverzüglichen Rückgabe verpflichtet.
- 8.3. Der Lieferant muss alle eingereichten Unterlagen, Hilfsmittel und Werkzeuge so aufbewahren, dass er das Kopieren, Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige Eingriffe verhindert und alles unternimmt, was zum Schutz des Eigentums und anderer Interessen des Käufers erforderlich ist.
- 8.4. Alle vom Lieferanten für den Käufer hergestellten Produkte, z. B. Hardware oder Software, die im Auftrag des Käufers für dessen Bedürfnisse entwickelt wurde, geht mit allen Rechten, einschließlich aller Rechte zur Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken, auf das Eigentum des Käufers über. Die Software als eigenständiges Produkt oder in Verbindung mit der für den Käufer bestimmten Hardware ist verpflichtet, den Lieferanten einschließlich der Quellcodes und aller für die Verwendung und Wartung der Software erforderlichen Unterlagen an den Käufer zu liefern.
- 8.5. Der Lieferant muss das Geschäftsgeheimnis schützen und die Interessen schützen, wie in den Punkten 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4. definiert ist und dazu auch die Unterlieferanten verpflichten.
- 8.6. Der Name des Lieferanten oder sein Logo darf auf Produkten, die auf Käuferwunsch hergestellt werden, nur mit seiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erscheinen. Diese Zustimmung gilt nur für den Fall, für den sie erteilt wurde.
- 8.7. Für den Fall, dass Rechte an Dritte bei der Herstellung der gelieferten Produkte gesetzlich geschützt waren, zahlt der Lieferant dem Käufer im Falle von Streitigkeiten bezüglich der gelieferten Produkte eine angemessene Entschädigung.
9. HERSTELLERGARANTIE
- 9.1. Der Lieferant muss für die vereinbarten Vertragsprodukte die Herstellerverantwortung versichern und alle laufende Versicherungskosten decken.
10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN
- 10.1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Ort der Lieferung oder Dienstleistung und Zahlung der Sitz des Käufers.
- 10.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob der Lieferant bei Angebotsabgabe seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelt. Abweichungen von den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 10.3. Mögliche Streitigkeiten werden vom Käufer und vom Lieferanten einvernehmlich beigelegt. Sollte eine Vereinbarung nicht möglich sein, ist für die Beilegung von Streitigkeiten und die Entscheidung das Gericht zuständig, wo der Käufer ansässig ist.
- 10.4. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und die darauf bezogenen Verträge werden nach dem Recht der Republik Slowenien geprüft und ausgeübt.
- 10.5. Lieferanten müssen Waren entsprechend den Umweltaanforderungen des Unternehmens liefern, die am Hauptsitz des Unternehmens verfügbar sind.
- 10.6. Die Unternehmen und die Marken des Käufers, auf die der Käufer Anspruch hat, dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung nicht zu Werbezwecken verwendet werden.